

gegenüberzustehen, z. B. bei Expropriationen, bei nachbarrechtlichen Streitigkeiten, und es ist gewiß zu billigen, daß auch einem Dritten das Recht der Antragstellung gegeben ist. Dann heißt es weiter: die Vertretung könne unbeschränkt oder auch für ein im Voraus bestimmtes Rechtsgeschäft beantragt werden — das wäre beispielsweise zur Bestellung einer Servitut — und die Generalcommission könne den Antrag ganz oder theilweise ablehnen, wenn oder insoweit der mit demselben verfolgte Zweck sich auf einfachere Weise erreichen lasse, insbesondere wenn die Zuziehung der einzelnen Betheiligten oder ihrer Vertreter ohne unverhältnißmäßigen Zeit- oder Kostenaufwand erfolge.

Die Deputation beantragt, § 2 unverändert anzunehmen.

Präsident von Zehmen: Die Deputation beantragt: „§ 2 unverändert anzunehmen“.

Meldet sich Jemand zum Wort zum § 2? — Geschieht nicht.

„Nimmt die Kammer § 2 unverändert nach dem Entwurf an?“

Einstimmig: Ja.

Referent Geh. Rath Herbig: § 3 sagt:

„Insoweit der Zusammenlegungsgenossenschaft in Gemäßheit dieses Gesetzes eine Vertretung bestellt ist, kann sie als solche klagen und verklagt werden.“

Die Motive bemerken dazu, § 3 ertheile den Genossenschaften die Eigenschaft der juristischen Person. Indessen ist die Ausdrucksweise, die Genossenschaft habe die Fähigkeit, als solche zu klagen und verklagt zu werden, bloß eine Umschreibung des Begriffs der juristischen Persönlichkeit; dieselbe ist nicht erschöpfend; denn sie umfaßt insbesondere nicht das Recht zur Erwerbung von Rechten aller Art. Zwar findet sich dieselbe Umschreibung meistens in den preussischen Gesetzen, sie findet sich insbesondere in dem schon vorhin erwähnten Gesetz von 1887 über das Auseinanderetzungsverfahren; allein wie schon erwähnt, ist der Ausdruck nicht ganz erschöpfend und in den sächsischen Gesetzen hat man keinen Anstand genommen und unbedenklich gefunden, den Ausdruck „juristische Persönlichkeit“ zu gebrauchen, obschon er vielleicht manchem Laien unverständlich ist, so insbesondere in dem Bürgerlichen Gesetzbuch von 1863, in dem Gesetze, die juristischen Personen betreffend, von 1868, und neuerlich ist auch der Entwurf des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Beispiele gefolgt. Die Deputation beantragt deshalb — und zwar ohne Widerspruch der Regierung, die ja nach den Motiven das

Nämliche bezweckt hat und mit der Deputation übereinstimmt —:

„statt der Worte: „kann sie als solche klagen und verklagt werden“ zu setzen: „hat sie die Rechte der juristischen Persönlichkeit“ und mit dieser Abänderung § 3 anzunehmen“.

Präsident von Zehmen: Ich eröffne die Verhandlung über § 3. — Es meldet sich Niemand zum Wort. Die Deputation schlägt vor:

„statt der Worte: „kann sie als solche klagen und verklagt werden“ zu setzen: „hat sie die Rechte der juristischen Persönlichkeit“.“

„Tritt die Kammer diesem Vorschlage der Deputation bei?“

Einstimmig: Ja.

„Nimmt die Kammer in dieser Fassung nunmehr den § 3 übrigens nach dem Entwurfe an?“

Einstimmig: Ja.

Referent Geh. Rath Herbig: § 4 lautet:

(Wird verlesen.)

Die Deputation war sachlich einverstanden und hat nur eine ganz geringe redactionelle Aenderung empfehlen zu sollen geglaubt, um auszudrücken, daß nicht bloß der Vorstand, sondern auch der Stellvertreter durch eine Bescheinigung der Generalcommission legitimirt werde, und schlägt deshalb vor:

„in § 4

- a) statt der Worte: „dem für Behinderungsfälle ein Stellvertreter beigegeben wird“ zu setzen: „für den Fall der Behinderung desselben durch einen Stellvertreter“;
- b) das Wort: „des Vorstandes“ zu streichen;
- c) mit den vorgedachten Abänderungen § 4 anzunehmen“.

Präsident von Zehmen: Wünscht Jemand zu § 4 das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Die Deputation schlägt vor:

„1. statt der Worte: „dem für Behinderungsfälle ein Stellvertreter beigegeben wird“ zu setzen: „für den Fall der Behinderung desselben durch einen Stellvertreter“.

„Tritt die Kammer dem Vorschlage der Deputation bei?“

Einstimmig: Ja.

„Ferner das Wort: „des Vorstandes“ zu streichen.“